

3) die Herausgabe von Uebersetzungen in andern als den § 3. aufgeführten Fällen.

B. Dauer des Schutzes.

§ 5. Der durch diese Vorschriften den erschienenen literarischen und musikalischen Werken gewährte Schutz erlischt nach Ablauf von dreißig Jahren, welche zu laufen anfangen:

- 1) mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Kalenderjahre, falls er sich mit seinem wahren oder offenkundigen Schriftstellernamen genannt hat;
- 2) falls dies nicht geschehen oder das Werk nach des Urhebers Tode mit dessen wahren oder offenkundigen Schriftstellernamen herauskommt, oder der Herausgeber eine moralische Person oder erlaubte Gesellschaft ist, mit dem Kalenderjahre, welches auf das Erscheinen des Werkes folgt.

Wird innerhalb dieser unter 2. gedachten dreißig Jahre der Name des Urhebers eines nicht mit dessen wahren oder offenkundigen Schriftsteller-Namen erschienenen Werkes von ihm selbst oder seinen Erben mittelst eines neuen Abdrucks oder eines neuen Titelblatts für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht, so fängt alsdann die Schutzfrist erst mit dem Tode des Urhebers zu laufen an.

Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein untrennbares Ganzes bilden, sind erst mit deren Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die dies nicht bilden, mit dem Herauskommen jedes einzelnen Bandes als erschienen anzunehmen.

2. Dem Nachdrucke gleichgestellte Handlungen.

§ 6. Dem Nachdrucke wird es gleich geachtet, wenn Jemand ohne Genehmigung des Urhebers, oder, nachdem und insoweit dessen Recht auf Andere übergegangen, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger vor dem Ablaufe von dreißig Jahren, welche mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Kalenderjahre zu laufen anfangen, literarische oder musikalische Manuscripte oder nicht herausgegebene Zeichnungen und Abbildungen der § 1. gedachten Art, oder nachgeschriebene Predigten oder Vorträge abdruckt oder auf mechanische Weise vervielfältigt, mag der Herausgeber rechtmäßiger Besitzer derselben sein oder nicht, und mag die Herausgabe unter dem wahren Namen des Verfassers erfolgen oder nicht.

II. Schutz der Kunstwerke.

A. Gränzen des Schutzes.

§ 7. Originalwerke der Kunst (Zeichnungen, Malereien, plastische Werke) dürfen ohne Genehmigung des Meisters oder des Eigenthümers weder nachgebildet noch auf mechanische Weise vervielfältigt, sowie rechtmäßige Nachbildungen solcher Originalwerke (Kupferstiche, Stahlstiche, Holzschnitte, Steindrücke u. s. w. Abgüsse, Abformungen u. s. w.) ohne Genehmigung des Nachbildners od. nachdem und soweit sein Recht auf Andere übergegangen ist, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger nicht auf mechanische Weise vervielfältigt werden.

§ 8. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung die Größe des Originals hat? — ob bei derselben dasselbe Kunstverfahren angewendet ist, z. B. ob ein Kupferstich durch Steindruck wiedergegeben ist oder umgekehrt? — und endlich, ob die Nachbildung Abweichungen von dem Original enthält? wenn diese nur nicht so überwiegend sind, daß sie zu einem eigenthümlichen Kunstwerke werden.

§ 9. Es ist gestattet:

- 1) an öffentlichen Plätzen aufgestellte Kunstwerke, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, nachzubilden;
- 2) Werke der Maler- und Zeichen-Kunst durch die Plastik, und plastische Werke durch Malereien und Zeichnungen darzustellen;
- 3) Kunstwerke zu Mustern und Verzierungen bei Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke zu benutzen.

B. Dauer des Schutzes.

§ 10. Das Recht des Meisters oder Eigenthümers eines Originalkunstwerkes auf dessen Nachbildung oder Vervielfältigung geht, mit der Uebertragung des Eigenthumes desselben auf einen Andern, verloren. Der Meister, so wie dessen Erben können sich indeß ein ausschließliches Recht auf zehn Jahre, von dem Tage der Uebertragung an, dadurch sichern, daß sie sich solches durch eine gleichzeitig mit der Uebertragung in glaubhafter Form zu treffende Verabredung vorbehalten, und diese Unserm Herzogl. Staats-Ministerium sofort vorlegen, um bei demselben einregistriert zu werden. Jedem, der ein Originalkunstwerk nachzubilden oder zu vervielfältigen beabsichtigt, wird Unser Herzogl. Staats-Ministerium darüber: ob bei demselben eine solche Anzeige erfolgt oder die vorbehaltenene Schutzfrist abgelaufen ist? — auf gehöriges Ansuchen bescheiden.

Der den rechtmäßigen Nachbildungen von Original-Kunstwerken gewährte Schutz erlischt nach zehn Jahren, welche mit dem auf das Erscheinen derselben nächstfolgenden Kalenderjahre zu laufen anfangen.

III. Unerlaubte Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.

§ 11. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen nicht durch den Druck veröffentlichten Werkes ist ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger weder im Ganzen noch mit Abkürzungen gestattet.

§ 12. Hat der Urheber die öffentliche Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Schriftsteller-Namens gestattet, so hört auch gegen Andere sein ausschließendes Recht auf.

§ 13. Dasselbe erlischt nach zehn Jahren, welche mit dem auf den Tod des Urhebers zunächst folgenden Kalenderjahre zu laufen anfangen.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

1. Strafen.

§ 14. Wer diesen Vorschriften zuwider, herausgegebene oder nicht herausgegebene literarische oder musikalische Werke, Zeichnungen oder Abbildungen (§ 1. und § 6.) nachgeschriebene Predigten oder Vorträge, ganz oder theilweise abdruckt, oder auf andere mechanische Weise vervielfältigt, oder Kunstwerke nachbildet oder vervielfältigt, oder endlich dramatische oder musikalische Werke öffentlich aufführt, verfällt in eine Strafe von zehn bis eintausend Thalern.

Im Falle des Unvermögens ist die Geldstrafe in der Weise in Gefängniß zu verwandeln, daß ein Thaler vierundzwanzigstündigem Gefängnisse gleich geachtet wird, jedoch